

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 3-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0285/2020
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|----------------------------|----------------------|---------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 23.06.2020 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Änderung der "Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder"

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat 2020 in der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Landtag NRW hat am 29.05.2020 das „Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“ beschlossen, welches am 03.06.2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz trägt Besonderheiten Rechnung, die sich aus der Corona-Pandemie in diesem Jahr ergeben haben oder voraussichtlich noch ergeben werden. Da die Aspekte aber nur die diesjährigen Kommunalwahlen betreffen, wurde das Gesetz befristet bis zum Ende 2020 nach Abschluss der Kommunalwahlen 2020.

Die Änderung der städtischen Wahlordnung wurde im Frühjahr 2020 auf Empfehlung des Landesintegrationsrates anhand einer Musterwahlordnung von Prof. Dr. Frank Bätge am 19.02.2020 bekannt gemacht. Die Änderung wurde getragen von dem Gedanken einer Gleichschaltung der Wahl des Integrationsrates mit den Kommunalwahlen. Termine wurden angepasst und synchronisiert. Durch das neue Übergangsgesetz nun laufen die Fristen wieder auseinander. Insbesondere würden

- der Aufbau des Wählerverzeichnisses an zwei unterschiedlichen Tagen erfolgen (KWahl: 9.8., I-Wahl: 2.8.);
- der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen auf unterschiedliche Tage fallen (KWahl: 27.07., I-Wahl 16.07.)
- der Fristen für den Wahlausschuss für die Zulassung der Wahlvorschläge auseinanderlaufen (KWahl: spätestens am 05.08., I-Wahl spätestens am 28.07.)

Weitere in dem Übergangsgesetz vorgesehene Änderungen, wie die Zusammenlegung von Stimmbezirken oder die Erweiterung von Wahlvorständen werden in Bergisch Gladbach zu den Kommunalwahlen nicht empfohlen und können daher bei einer befristeten Anpassung der städtischen Wahlordnung außer Betracht bleiben.

Die Problematik wurde im Integrationsrat am 28.05.2020 durch die Verwaltung angesprochen. Es war Konsens im Gremium, die Fristen wieder synchron laufen zu lassen. Es wird daher vorgeschlagen die beigefügte Übergangssatzung zu beschließen.

Auf eine Vorberatung im ASWDG muss wegen der Kürze der Zeit verzichtet werden.